



Ausbildungsordnung der Refugee Law Clinic Cologne

Version 1.0.0

Gültig ab dem Wintersemester 2017/18

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Begriffe	- 3 -
§ 1 – Mandatsübernahme	- 3 -
§ 2 – Qualifiziertes Mitglied.....	- 3 -
§ 3 – Voll Qualifiziertes Mitglied	- 3 -
§ 4 – Hospitant*in.....	- 3 -
Abschnitt 2. Jahreskurs	- 4 -
§ 5 – Ziel.....	- 4 -
§ 6 – Zielgruppe	- 4 -
§ 7 – Ablauf	- 4 -
§ 8 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden	- 5 -
§ 9 – Anmeldung.....	- 5 -
§ 10 – Bestehen des Jahreskurses	- 5 -
§ 11 – Klausuren	- 5 -
§ 12 – Anwesenheit	- 5 -
§ 13 – Empfehlungen.....	- 6 -
§ 14 – Zertifikat.....	- 6 -
Abschnitt 3. Schulungen.....	- 6 -
§ 15 – Schulungspflicht.....	- 6 -
§ 16 – Zugang zu Schulungen	- 6 -
Abschnitt 4. Ausnahmen und Sonderregeln	- 7 -
§ 17 – Unterbrechen des Jahreskurses	- 7 -
§ 18 – Ausbildung durch eine andere Organisation.....	- 7 -
§ 19 – Mitglieder mit juristischem Staatsexamen.....	- 7 -
Abschnitt 5. Übergangsregeln für Altmitglieder	- 8 -
§ 20 – Ehemalig Modul 1	- 8 -
§ 21 – Ehemalig Modul 2	- 8 -
Abschnitt 6. Änderung der Ausbildungsordnung.....	- 8 -
§ 22 – Verfahren	- 8 -
§ 23 – Transparenz	- 9 -

Abschnitt 1. Begriffe

§ 1 – Mandatsübernahme

- (I) Mandatsübernahme bedeutet, die Verantwortung für ein Mandat zu übernehmen und in diesem Rahmen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu erbringen.
- (II) Am dem Wintersemester 2018/2019 ist die Mandatsübernahme ausnahmslos nur noch für voll qualifizierte Mitglieder möglich.

§ 2 – Qualifiziertes Mitglied

- (I) Qualifiziertes Mitglied ist, wer Mitglied der Refugee Law Clinic Cologne e.V. (RLCC) ist und den Jahreskurs gemäß des zweiten Abschnitts dieser Ausbildungsordnung abgeschlossen hat.
- (II) Gilt ein Mitglied einmal als voll qualifiziert, kann dieser Status nicht mehr verloren gehen.

§ 3 – Voll Qualifiziertes Mitglied

- (I) Um voll qualifiziertes Mitglied zu sein, muss ein qualifiziertes Mitglied genügend gültige Schulungen entsprechend des dritten Abschnitts dieser Ausbildungsordnung vorweisen.
- (II) Solange ein Mitglied nicht genügend gültige Schulungen im Sinne des dritten Abschnitts vorweisen kann, fällt es wieder auf den Status eines qualifizierten Mitglieds zurück.

§ 4 – Hospitant*in

- (I) Ein Mitglied ist Hospitant*in, sobald es die erste Semesterabschlussklausur des Jahreskurses bestanden hat.
- (II) Das gilt nur, wenn der Abschluss des Jahreskurses durch das Mitglied absehbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Mitglied im Hospitant*innenstatus verbleibt und den Jahreskurs nicht weiter betreibt.
- (III) Folgende Möglichkeiten, sich in der RLCC zu engagieren, stehen Hospitant*innen offen:
 1. Insbesondere die Hospitation bei einem Mandat, d.h. die Übernahme eines Mandats gemeinsam mit unter Anleitung eines voll qualifizierten Mitglieds;
 2. Die Begleitung von Mandant*innen zu ihrer Anhörung beim BAMF;
 3. Die Hospitation in der Sprechstunde;

4. Die Hospitation bei der Supervision;
 5. Die Mitwirkung in der EDAL-Recherchegruppe;
- (IV) Pro Sprechstundentermin und pro Supervision sind maximal zwei Hospitierende zulässig, die sich im Vorfeld beim Sprechstundenteam bzw. beim Supervisionsteam anmelden müssen.

Abschnitt 2. Jahreskurs

§ 5 – Ziel

- (I) Die teilnehmenden Mitglieder bilden einen Jahrgang, der den Nachwuchs an beratenden Mitgliedern sichern soll.
- (II) Mitglieder erlernen und vertiefen im Jahreskurs die nötigen Grundlagen des Migrationsrechts und der Mandatsarbeit, um fortan qualifizierte Mitglieder zu sein. Der Jahreskurs beinhaltet außerdem die nötigen Inhalte, die bereits zum Bestehenszeitpunkt für eine gewisse Zeit zum Status als voll qualifiziertes Mitglied führen.

§ 6 – Zielgruppe

- (I) Der Jahreskurs richtet sich vornehmlich an Studierende, die an der Übernahme von Mandaten interessiert sind. Die Aneignung des komplexen und schnelllebigen Migrationsrechts erfordert eine gewisse Motivation.
- (II) Die Vorlesung ist universitär und daher ausdrücklich auch für Interessierte geöffnet, die nicht am Jahreskurs teilnehmen. An den übrigen Veranstaltungen des Jahreskurses können Interessierte nur nach Absprache teilnehmen.

§ 7 – Ablauf

- (I) Der Jahreskurs dauert zwei Semester und beginnt in der dritten Woche jedes Wintersemesters. Der erste Jahrgang beginnt den Jahreskurs im Wintersemester 2017/2018.
- (II) Kern des Jahreskurses ist eine zweisemestrige, universitäre Vorlesung in ausgewählten Bereichen des Migrationsrechts. Jede dritte Woche findet – in der Regel zur üblichen Vorlesungszeit – anstelle der universitären Vorlesung ein von der RLCC organisiertes Tutorium statt, in dem der Vorlesungsstoff anhand von Fällen praktisch angewandt wird. Zusätzlich finden grundlegende Schulungen zur Arbeit an Mandaten statt. Exkursionen sind möglich.
- (III) Zu Beginn des Jahreskurses finden ein Kennenlernetreffen statt. Am Ende findet eine Abschlussveranstaltung statt.

§ 8 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden

- (I) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 40 pro Jahrgang beschränkt.
- (II) Sollten mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen, wird eine Auswahl anhand von Wissensstand und Motivation getroffen. Über die Auswahl entscheiden die Leitungen der Ressorts mit Zustimmung des Vorstands.

§ 9 – Anmeldung

- (I) Die Anmeldung ist ausschließlich für den Kursbeginn im Wintersemester möglich. Alle Teilnehmenden müssen sich spätestens bis zum Ende der im jeweiligen Jahr angekündigten Frist anmelden. Verfristete Anmeldungen werden nur für Restplätze berücksichtigt.
- (II) Die fristwahrende Anmeldung ist erfolgt durch Einsendung des Anmeldeformulars und eines halbseitigen Motivationsschreibens (PDF) per Mail an ausbildung@lawcliniccologne.com.
- (III) Zudem sollen Teilnehmende bald nach Beginn des Kurses Mitglieder werden und im Büro der RLCC eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, um Zugang zum Intranet zu erhalten.

§ 10 – Bestehen des Jahreskurses

- (I) Um den Jahreskurs zu bestehen sind
 1. je Semester 70 Prozent Anwesenheit bei der universitären Vorlesung und dem Tutorium insgesamt vorzuweisen,
 2. je Semester eine Abschlussklausur zu bestehen und
 3. während des Jahreskurses der Workshop zur Mandatsarbeit sowie zwei weitere Schulungen nach Wahl zu besuchen.

§ 11 – Klausuren

- (I) Am Ende jedes Semesters ist eine Abschlussklausur zu bestehen. Die Klausur am Ende des zweiten Semesters dauert 120 Minuten, ist eine Fallklausur und setzt den Stoff des ersten Semesters voraus.
- (II) Wird eine Klausur nicht bestanden, muss eine mündliche Nachprüfung mit Fallvortrag und Fragenrunde bestanden werden.

§ 12 – Anwesenheit

- (I) Der Besuch der Vorlesung, des Tutoriums und der Schulungen wird per Unterschrift kontrolliert.
- (II) Die RLCC ist extrem bemüht, dass alle Veranstaltungen zu Zeitpunkten stattfinden, in denen keine andere juristische Vorlesung stattfindet, das heißt in der Regel abends.

§ 13 – Empfehlungen

- (I) Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeiten als Hospitant*in gemäß § 4 auszuschöpfen; der Kontakt mit Mandat*innen und wirklichen Fällen steigert erfahrungsgemäß das Interesse am Stoff und erhöht das Verständnis.
- (II) Einen ähnlichen Effekt hat der Besuch von Verhandlungen beim Verwaltungsgericht. Die Gerichte veröffentlichen die Sitzungstermine im Internet. Falls möglich, wird eine gemeinsame Exkursion organisiert.
- (III) Der mit Abstand größte Lerneffekt wird durch ein gutes Praktikum erzielt; auf Wunsch können beispielsweise Kanzleien für ein Praktikum empfohlen werden.

§ 14 – Zertifikat

- (I) Wer den Jahreskurs bestanden hat, erhält ein entsprechendes Zertifikat.
- (II) Das Zertifikat wird erst ausgehändigt, wenn alle Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt 3. Schulungen

§ 15 – Schulungspflicht

- (I) Die Schulungspflicht soll sicherstellen, dass bereits qualifizierte Mitglieder sich fortlaufend und über die im Jahreskurs erlernten Grundlagen hinaus mit Themen auseinandersetzen, die für die Mandatsübernahme relevant sind – und somit als „voll qualifiziert“ gelten können.
- (II) Besucht ein Mitglied eine Schulung, ist diese Schulung für dieses Mitglied 365 Tage lang gültig.
- (III) Um der Schulungspflicht zu genügen, muss ein Mitglied stets drei gültige Schulungen gleichzeitig aufweisen können.
- (IV) Mindestens eine der drei jeweils gültigen Schulungen muss dabei die zweimal jährlich angebotene Schulung zu aktueller Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behördenpraxis sein. Es wird empfohlen diese Schulung jedes Semester zu besuchen.
- (V) Bei jeder Schulung wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Die Anwesenheit bei einer Schulung wird auf dem Intranet-Profil jedes anwesenden Mitglieds vermerkt, sodass der Schulungsstatus automatisch überprüft wird.

§ 16 – Zugang zu Schulungen

- (I) Schulungen sind öffentlich und werden auf den üblichen Wegen angekündigt, das heißt in der Regel mindestens per Email-Verteiler, im Intranet und auf der Facebook-Seite der RLCC.

- (II) Die RLCC ist bemüht, über jedes Jahr verteilt sechs Schulungen anbieten und die einzelnen Termine möglichst lange im Voraus anzukündigen. In der Regel finden Schulungen abends statt.

Abschnitt 4. Ausnahmen und Sonderregeln

§ 17 – Unterbrechen des Jahreskurses

- (I) Kann der Jahreskurs im zweiten Semester aus nachvollziehbaren Gründen nicht fortgesetzt werden, vor allem wenn das Mitglied ein Auslandssemester beginnt oder ein Freisemester für einen Moot Court in Anspruch nimmt, kann die Ausbildung nach Absprache mit dem Ressort Ausbildung ausnahmsweise ein Jahr später im nächsten Jahrgang fortgesetzt werden.

§ 18 – Ausbildung durch eine andere Organisation

- (I) Eine Ausbildung durch eine andere Organisation, beispielsweise eine andere RLC, kann nur ausnahmsweise den Jahreskurs ersetzen. Die Ausbildung durch eine andere Organisation muss inhaltlich an den Umfang und den Qualitätsstandard des Jahreskurses heranreichen oder diese übertreffen.
- (II) Ein Minus bei der Ausbildung kann durch ein Plus an praktischer Erfahrung des Mitglieds ausgeglichen werden, beispielsweise durch eine lange Beratungstätigkeit im Sinne des § 1 oder Berufserfahrung im Migrationsrecht. Bei einem solchen Ausgleich ist zu berücksichtigen, wie lange die Ausbildung und die praktische Erfahrung zurückliegen.
- (III) Das Mitglied muss seine bisherige Ausbildung und praktische Erfahrung darlegen.
- (IV) Über jeden Einzelfall entscheiden die Leitungen der Ressorts Mandate und Schulungen mit Zustimmung des Vorstands. Die Anerkennung kann von diesen unter Voraussetzungen gestellt werden, beispielsweise eine bestandene Klausur und/oder der Besuch einer bestimmten Schulung.

§ 19 – Mitglieder mit juristischem Staatsexamen

- (I) Die RLCC begrüßt juristisch examinierte Mitglieder ausdrücklich. Das gilt insbesondere Promovierende an der Universität zu Köln und solche Mitglieder, die sich im Referendariat befinden.
- (II) Das juristische Staatsexamen ist jedoch für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Jahreskurs zu bestehen.
- (III) Für examinierte Mitglieder, die bereits eine Ausbildung oder praktische Erfahrung im Sinne des § 22 nachweisen können, sind aufgrund ihres fortgeschrittenen Studienstandes die Anforderungen für eine Anerkennung im Sinne des § 22 niedriger anzusetzen als bei Mitgliedern ohne Staatsexamen; so können im Einzelfall

beispielsweise auch eine Ausbildung, die nicht ganz an den Umfang und den Qualitätsstandard des Jahreskurses heranreicht, oder eine länger zurückliegende Ausbildung genügen.

Abschnitt 5. Übergangsregeln für Altmitglieder

§ 20 – Ehemalig Modul 1

- (I) Ein Mitglied, das vor dem 1. Januar 2015 der RLCC beigetreten ist, gilt als qualifiziertes Mitglied wenn es bereits zwei Mandate erfolgreich beendet hat.
- (II) Ein Mitglied, das vor der Einführung des Jahreskurses im Wintersemester 2017/2018 bereits als qualifiziertes Mitglied im Sinne des früheren Moduls 1 galt (bestandene Klausur und Kurs „Einführung in die Mandatsarbeit“), gilt auch weiterhin als qualifiziertes Mitglied.
- (III) Wer vor der Einführung des Jahreskurses im Wintersemester 2017/2018 die Klausur bestanden, aber noch nicht am Kurs „Einführung in die Mandatsarbeit“ teilgenommen hat, muss am neuen Workshop zur Mandatsarbeit teilnehmen.
- (IV) Wer vor dem Wintersemester 2017/2018 bereits ausreichend oft die Vorlesung besucht, die Klausur aber nicht bestanden hat, muss am Jahreskurs teilnehmen, wobei der Besuch der Vorlesung, nicht aber des Tutoriums, freiwillig ist.

§ 21 – Ehemalig Modul 2

- (I) Bis zum Wintersemester 2018/2019 gilt ein qualifiziertes Mitglied noch als voll qualifiziert, wenn es zwei gültige Schulungen jeglichen Inhalts vorweisen kann. Bis zum Wintersemester 2018/2019 werden Mandate bevorzugt an voll qualifizierte Mitglieder vergeben.
- (II) Ab dem Wintersemester 2018/2019 gilt für alle Mitglieder der dritte Abschnitt dieser Ausbildungsordnung. Mandate werden am dem Wintersemester 2018/2019 ausnahmslos nur noch an voll qualifizierte Mitglieder vergeben.

Abschnitt 6. Änderung der Ausbildungsordnung

§ 22 – Verfahren

- (I) Über grundlegende und funktionale Änderungen dieser Ausbildungsordnung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Mitgliedern, die bei einem Arbeitstreffen die Ressorts vertreten.
- (II) Die Änderung tritt erst mit der Veröffentlichung der geänderten Version auf der Webseite in Kraft.

§ 23 – Transparenz

- (I) Bei jeder Änderung dieser Ausbildungsordnung ist die Versionsnummer zu ändern. Fehlerbehebungen führen zur Änderung der Revisionsnummer (dritte Stelle). Funktionale Änderungen führen zur Änderung der Nebenversionsnummer (zweite Stelle). Eine grundlegende Überarbeitung führt zur Änderung der Hauptversionsnummer (erste Stelle).
- (II) Alle bisherigen Nebenversionen und Hauptversionen bleiben unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens auf der Internetseite der RLCC veröffentlicht, auch wenn sie nicht mehr in Kraft sind. Ändert sich bei einer Änderung nur die Revisionsnummer, wird die aktuelle Version dieser Ausbildungsordnung auf der Internetseite einfach durch die geänderte Version ersetzt.
- (III) Version 1.0.0 wurde am 23. Oktober 2017 veröffentlicht.